

II. Beteiligungsverwaltung

- **Berichte der Gesellschaften**

Der Stadtrat der Stadt Schwabach wird einmal jährlich von den Gesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, über den Verlauf und das Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres unterrichtet.

- **Beteiligungsbericht**

Der vorliegende Bericht soll die Darstellungen der Gesellschaften nicht überflüssig machen. Er geht im Gegenteil davon aus, dass die Gesellschaften auch in Zukunft im Stadtrat berichten.

Die Angaben und Ausführungen in diesem Beteiligungsbericht erfolgen aufgrund des Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO). Danach hat die Stadt jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

- **Externes Beteiligungscontrolling**

Nach Art. 94 GO hat die Gemeinde, soweit ihr Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) genannten Umfang gehören, u.a. die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Dies geschieht in der Regel dadurch, dass die Geschäftsführung und der Vorstand des Unternehmens regelmäßig dem Abschlussprüfer einen erweiterten Prüfungsauftrag nach § 53 HGrG für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erteilen.